

# § 2 Bgld. BANastV Anwendung von Bestimmungen der VbA und der NastV

Bgld. BANastV - Burgenländische Biologische Arbeitsstoffe- und Nadelstich-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.03.2025

1. (1)Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2024, und die § 1 Abs. 1 und 3 und §§ 2 bis 6 der Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung - NastV), BGBl. II Nr. 16/2013, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. 1.an die Stelle des Wortes „ASchG“ die Wortfolge „Bgld. BSchG 2001“ tritt,

2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 1 Abs. 1	§ 2 Abs. 6 und § 40 Abs. 5	§ 2 Abs. 13 und § 38 Abs. 9
§ 1 Abs. 2	§ 40 Abs. 5	§ 38 Abs. 9
§ 1 Abs. 4	§ 41	§ 39
§ 2	§ 40 Abs. 5 Z 1 bis 4	§ 38 Abs. 9 Z 1 bis 4
§ 3 Z 5	§ 41 Abs. 2	§ 39 Abs. 2
§ 11 Abs. 1	§ 42 Abs. 6	§ 40 Abs. 6
§ 12 Abs. 1	§ 12	§ 6
§ 12 Abs. 2	§ 14 Abs. 5	§ 8 Abs. 5
§ 12 Abs. 3	§ 43 Abs. 4	§ 41 Abs. 4
§ 12a Abs. 1 und 2	§ 47	§ 45

§ 13 Abs. 8 § 47 § 45  
Z 6 und 7  
VbA des Bgld. BSchG 2001 zu  
ArbeitnehmerInnenschutz- verstehen sind,  
gesetzes (ASchG)  
verwiesen wird,

3.

soweit im auf Bestimmungen der diese Verweisungen  
als solche auf die  
jeweils  
entsprechenden  
Bestimmungen der

§ 3 Abs. 4 § 7 § 5

§ 5 Abs. 1 §§ 12 und 14 §§ 6 und 8

§ 6 Abs. 1 § 15 Abs. 5 und 6 § 14 Abs. 5 und 6

NastV des Bgld. BSchG 2001 zu  
ArbeitnehmerInnenschutz- verstehen sind,  
gesetzes (ASchG)  
verwiesen wird,

1. 4.

1. (2) Verweise auf die VbA und die NastV beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.
2. (3) Verweise auf § 363 ASVG beziehen sich auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 145/2024.

In Kraft seit 21.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)